OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800679/8/Bm/AK**

Datum: **Linz, 24. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Ing. Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Februar 2026, GZ: BHVB/926170004406/26, wegen einer Übertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 550 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 51 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch zu lauten hat:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der B__ mit dem Sitz in C-Straße, zu verantworten, dass das Gewerbe ‚Heizungstechnik' selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht unbefugt ausgeübt wurde, indem diese Gesellschaft am 12. Jänner 2026 in D-Straße, Reparaturarbeiten an einer Heizungsanlage durchgeführt und hierfür einen Betrag in Höhe von 842,10 Euro in Rechnung gestellt hat. Zu diesem Zeitpunkt verfügte die B__ nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung."

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten; der Beitrag des Beschwerdeführers zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde beträgt 55 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Februar 2026, GZ: BHVB/926170004406/26, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 2 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 08.01.2026 – 12.01.2026
Ort: C-Straße

Sie haben zumindest vom 08.01.2026 bis 12.01.2026 auf dem Standort C-Straße Reparaturarbeiten an Heizungsanlagen durchgeführt und dadurch das Heizungstechnikgewerbe selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, in der Zeit von 8. Jänner 2026 bis 12. Jänner 2026 habe der Bf (als handelsrechtlicher Geschäftsführer der GmbH) keinerlei Tätigkeiten gegen Entgelt ausgeführt. Vor Beginn der gewerblichen Tätigkeit sei rechtskonform das Gewerbe, welches vorher schon viele Jahre bestanden habe und nur mangels Auftragslage ruhend gemeldet worden sei, über die Plattform gisa.gv.at gültig reaktiviert worden. Der Bf könne als Bürger davon ausgehen, dass er nach Abgabe der Anmeldung über eine gültige Gewerbeberechtigung verfüge. Es sei anhand dieser Plattform und deren Bestätigung nicht ersichtlich gewesen, dass die Anmeldung nicht gültig und somit noch nicht in Rechtskraft sei. Erst am 15. Jänner 2026 sei der Bf telefonisch darüber informiert und gefragt worden, ob er nun das Gewerbe für Kältetechnik oder Heizungstechnik anmelden wolle. Es sei erklärt worden, dass natürlich das bereits erteilte Gewerbe reaktiviert und kein neues Gewerbe eröffnet werden solle. Sollte das Gewerbe erst am 15. Jänner 2026 gültig sein, müsste das AMS noch für drei Tage Notstandsgeld bezahlen. Interessanterweise würde die Bestrafung für die Zeit von 8. Jänner 2026 bis 12. Jänner 2026 und nicht bis 15. Jänner 2026 erfolgen. Zwischen 8. Jänner 2026 und 12. Jänner 2026 sei ein Wochenende gelegen und würden Betriebe in Österreich von Freitag, 12.00 Uhr, bis Montag, 08.00 Uhr, nicht arbeiten. Auf die emotionalen und unhaltbaren Vorwürfe von Frau E__ werde nicht detailliert eingegangen, da diese nicht rechtsrelevant seien. Nur so viel - wenn ein Heizungstechniker zum Notdienst bei extrem gefährlichen Straßenverhältnissen gerufen werde und die Heizraumtür, die den Zugang zur defekten Heizanlage

bieten sollte, zugeschweißt sei, dann dürfe man sich nicht wundern, wenn der Techniker die nicht zu öffnende Heizraumtür kritisiere. Ähnlich habe es sich bei Frau E__ verhalten.

3. Mit Schreiben vom 3. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Einschau in das Gewerbeinformationssystem (GISA Österreich), Einholung einer Auskunft bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich über das Bestehen einer Gewerbeberechtigung für die B__ sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Mai 2026, an der der Bf teilgenommen hat.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in C-Straße. In der Zeit von 8. Februar 2018 bis 16. Mai 2025 verfügte die GmbH über die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Heizungstechnik". Mit 16. Mai 2025 wurde die Gewerbeberechtigung zurückgelegt. Am 8. Jänner 2026 wurde die B__, im Konkreten der Bf, von Familie E__ telefonisch aufgrund einer Störung ihrer Erdwärme-Heizungsanlage kontaktiert. Im Erstgespräch wurde vom Bf mitgeteilt, dass nach seiner Einschätzung ein Defekt des Kompressors vorliege. Für den 12. Jänner 2026 wurde ein Besichtigungstermin vereinbart und wurde dieser vom Bf um 15.00 Uhr am Objekt der Familie E__ wahrgenommen. Im Zuge dieses Besichtigungstermins wurde vom Bf das Nachfüllen von Kältemittel an der Heizungsanlage vorgenommen. Von der B__ wurde für Familie E__ eine Rechnung mit Datum 12. Jänner 2026 und einem Rechnungsbetrag in Höhe von 842,10 Euro ausgestellt. Auf der Rechnung ist angegeben: „2 kg R290 Kältemittel" 198 Euro, 175 km LKW 155,75 Euro, 3 Std. Arbeitszeit 348 Euro". Auf der Rechnung sind der Nettobetrag und die 20%ige Mehrwertsteuer ausgewiesen.
Am 12. Jänner 2026, 08.55 Uhr, erfolgte vom Bf für die B__ elektronisch die Gewerbeanmeldung. Als Geschäftsadresse wurde C-Straße sowie der Bf als Person mit maßgebendem Einfluss auf die juristische Person angegeben. Als gewählter Gewerbewortlaut wurde ohne Einschränkung des Umfanges „Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)" angeführt. Als gewünschtes Gültigkeitsdatum für die Anmeldung wurde 12. Jänner 2026 angegeben. Da für die Anmeldung des Gewerbes „Kälte- und Klimatechnik", wie in der Gewerbeanmeldung angegeben, nicht die erforderlichen Nachweise vorgelegen sind, wurde der Bf von einer Mitarbeiterin der Behörde angerufen, um nachzufragen, ob tatsächlich das Gewerbe „Kälte- und Klimatechnik" angemeldet werden soll. Mit E-Mail vom 14. Jänner 2026, spätabends, wurde vom Bf der korrekte Wortlaut des anzumeldenden Gewerbes, nämlich „Heizungstechnik", bekanntgegeben.

Mit 15. Jänner 2026 wurde die Gewerbeberechtigung für die B__ für das Gewerbe „Heizungstechnik, eingeschränkt auf die Planung, Errichtung und Service von Wärmepumpenanlagen" rechtswirksam mit Angabe des Bf als gewerberechtlichen Geschäftsführer und des Standortes C-Straße, eingetragen.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der darin einliegenden Anzeige der Familie E__, der ausgestellten Rechnung über die vorgenommene Reparaturtätigkeit bei der Heizungsanlage sowie den Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung.
Die Feststellung über die Funktion des Bf in der B__ ergibt sich aus dem Firmenbuchauszug zu Firmenbuchnummer FN aaa, die Darlegungen zur Rechtswirksamkeit der Gewerbeanmeldung durch die B__ für das Gewerbe „Heizungstechnik, eingeschränkt auf die Planung, Errichtung und Service von Wärmepumpenanlagen" mit 15. Jänner 2026 gründen sich auf den GISA-Auszug. Dass vorerst mit Anmeldung am 12. Jänner 2026 der Gewerbewortlaut mit „Kälte- und Klimatechnik" angegeben wurde und hierfür nicht die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden, ergibt sich aus der Einschau in den Auszug aus der Gewerbeanmeldung und wird vom Bf auch nicht bestritten. Vom Bf wurde in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass bei der Anmeldung vorerst dieser Gewerbewortlaut gewählt wurde und erst über Aufforderung der Behörde die Gewerbeanmeldung für das Gewerbe „Heizungstechnik" am 14. Jänner 2026, spätabends, erfolgt ist. Dass die B__ die Reparaturtätigkeiten gegen Entgelt vorgenommen hat, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Rechnung, ausgestellt auf Familie E__. Vom Bf wurde in der mündlichen Verhandlung auch angegeben, dass die Reparaturarbeiten bzw. die Begutachtung der vorzunehmenden Reparaturarbeiten im Namen der B__ durchgeführt wurden.
Die Feststellungen zur Zurücklegung des Gewerbes „Heizungstechnik" im Mai 2025 gründen sich auf die Auskunft der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Nach § 1 Abs. 3 GewO 1994 liegt Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Gemäß § 1 Abs. 4 GewO 1994 gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.

Nach § 1 Abs. 5 GewO 1994 liegt auch dann Absicht vor, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

Gemäß § 5 Abs. 1 GewO 1994 dürfen, soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Nach § 94 Z 31 GewO 1994 handelt es sich bei dem Gewerbe „Heizungstechnik" um ein reglementiertes Gewerbe.

Gemäß § 339 Abs. 1 GewO 1994 hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Nach § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde aufgrund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind.

5.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er das Gewerbe „Heizungstechnik" ausgeübt hat, ohne im Besitz einer Gewerbeberechtigung zu sein und damit gegen § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 verstoßen zu haben.
Im Grunde des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf im Namen der B__ jedenfalls am 12. Jänner 2026 Reparaturarbeiten an einer Heizungsanlage vorgenommen hat. Fest steht auch, dass die GmbH für die Ausübung dieses Gewerbes am 12. Jänner 2026 über keine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügte.
Zwar wurde vom Bf als handelsrechtlicher Vertreter der GmbH eine Anmeldung am 12. Jänner 2026 vorgenommen, jedoch nicht für das Gewerbe „Heizungstechnik", sondern für das Gewerbe „Kälte- und Klimatechnik". Aus der Bestimmung des § 339 Abs. 2 GewO 1994 geht eindeutig hervor, dass eine Gewerbeanmeldung die genaue Bezeichnung des Gewerbes zu enthalten hat und im Falle einer nicht entsprechenden Bezeichnung von der Behörde auch mit einer Untersagung vorzugehen ist. Hinsichtlich der Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen kommt ausschließlich dem Wortlaut der Gewerbeanmeldung, so wie sie erstattet wurde, Bedeutung zu. Zu Recht wurde sohin von der Behörde - da für das Gewerbe „Kälte- und Klimatechnik" nicht die erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen sind - eine Klarstellung verlangt.
Aus der Bestimmung des § 340 Abs. 1 GewO 1994 folgt wiederum, dass die Gewerbeberechtigung erst mit dem vollständigen und fehlerfreien Vorliegen aller Nachweise entsteht. Solange dies nicht gegeben ist, liegt keine wirksame Gewerbeanmeldung vor, die dazu berechtigt, mit der Gewerbeausübung zu beginnen.
Vorliegend wurde vom Bf - wenn auch irrtümlich - das Gewerbe „Kälte- und Klimatechnik" angemeldet und sind zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht sämtliche erforderlichen Nachweise für die Ausübung dieses Gewerbe vorgelegen, weshalb für dieses Gewerbe auch keine gültige Anmeldung bei der Behörde erfolgt ist. Da die Anmeldung am 12. Jänner 2026 auch nicht auf den Gewerbewortlaut „Heizungstechnik" erfolgte, ist auch für dieses Gewerbe keine rechtsgültige Anmeldung vorgenommen worden und daher von der Behörde zu Recht eine unbefugte Gewerbeausübung jedenfalls für den Auftrag E__ festgestellt worden.
Dass die Tätigkeit selbständig, in Absicht auf Ertrag und gerichtet auf Wiederholung bzw. Fortsetzung ausgeübt wurde, wird vom Bf nicht bestritten.

Da sohin das Gewerbe „Heizungstechnik" von der B__ ohne Vorliegen einer Gewerbeberechtigung zum Tatzeitpunkt ausgeübt wurde, ist der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

Unbestritten wurde die Tätigkeit von der B__, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf ist, vorgenommen, weshalb der Spruch diesbezüglich zu ändern war. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes findet allein durch die Aufrechterhaltung des Schuldspruches des erstbehördlichen Straferkenntnisses durch die Rechtsmittelinstanz mit der Maßgabe, dass dem Beschuldigten die Straftat nicht für seine Person, sondern als Organ einer juristischen Person zuzurechnen sei, weder eine Auswechslung oder eine Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens statt, noch ist die richtige und vollständige Angabe des die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierenden Merkmales für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung von Belang (VwGH 14.1.2025, Ra 2025/12/0105).

Der Bf hat die Tat aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Bf nicht gelungen. Soweit der Bf vorbringt, er sei davon ausgegangen, dass, wenn per Computerprogramm eine Gewerbeanmeldung vorgenommen wird, dann auch ab dem Zeitpunkt der von ihm getätigten Anmeldung diese rechtswirksam ist, ist dem entgegenzuhalten, dass im Anmeldungsformular ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Gewerbeanmeldung erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem Tag des Einlangens bei der Behörde wirksam wird. Vom Bf wurde eindeutig Kälte- und Klimatechnik als gewählter Gewerbewortlaut angegeben und hatte die Behörde sohin von diesem Gewerbewortlaut auszugehen. Bei Unklarheiten wäre es am Bf gelegen, entsprechende Erkundigungen vor Beginn der Gewerbeausübung bei der Behörde vorzunehmen.

Der Bf hat sohin die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.4. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Straferschwerend oder strafmildernd wurden keine Umstände angenommen. Mangels Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ist die belangte Behörde von einer Schätzung, nämlich einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro und keinen Sorgepflichten, ausgegangen und hat diese der Strafbemessung zugrunde gelegt. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde vom Bf dargelegt, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro verfüge und Schulden in Höhe von ca. 700.000 Euro habe. Zudem würden Sorgepflichten für zwei Kinder vorliegen. Da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Einkommensverhältnisse im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen sind, war dementsprechend die Geldstrafe herabzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine

Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da schon die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes für die Verwaltungsübertretung nicht gegeben ist. Der Schutzzweck der maßgeblichen Bestimmung der Gewerbeordnung liegt in der Sicherstellung einer geordneten gewerblichen Tätigkeit, insbesondere sollen reglementierte Gewerbe nur von entsprechend befähigten und berechtigten Personen ausgeübt werden. Zudem soll die Strafbestimmung die Interessen an einer geordneten Gewerbeausübung und einem geordneten Wettbewerb schützen; von einer geringen Bedeutung kann diesfalls nicht gesprochen werden.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren bestimmt sich mit 10 % der verhängten Geldstrafe. Vom Verbot der reformatio in peius ist die Bemessung der Kosten des Strafverfahrens nicht betroffen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier